Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Frau Kasiske-Räcke

Tel.: +493078730-215

Fax: +493078730-11215

E-Mail: eme@dibt.de

Bescheid

über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung

Neufassung

Datum: 20.11.2023

Geschäftszeichen: P42 1941.02.01.03.10#02/224-20

Gemäß § 25 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086), in Verbindung mit

- §§ 8 bis 13 der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 7. Mai 2019 (GV. NRW. S. 231)
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung - DIBt-ÜtVO) vom 19. Februar 2019 (GV. NRW. S. 126)

wird das

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch das Ministerium für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie,
dieses vertreten durch die Direktorin des
Materialprüfungsamtes NRW
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund

Kennziffer: NRW02

entsprechend dem Antrag auf Erweiterung des Anerkennungsumfanges vom 04.01.2023 nach BauO NRW bauaufsichtlich anerkannt als

- **Prüfstelle für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse (§ 22 Absatz 2),**
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung (§ 24 Absatz 2 Nummer 2),**
- **Zertifizierungsstelle (§ 24 Absatz 3),**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung (§ 24 Absatz 3),**
- **Überwachungsstelle für die Überwachung nach § 17 Absatz 7 und § 18 Absatz 4,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 17 Absatz 6 und § 18 Absatz 3**

Deutsches Institut für Bautechnik
37

für die in den Anlagen 1a, 1b, 1c, 1d, 1e und 1f aufgeführten Bauprodukte und Bauarten.

Es gelten die jeweils aktuelle Ausgabe der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) und die aktuelle Fassung des Teiles 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegen die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW), Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 15. Juni 2021, geändert durch Runderlass vom 16. Oktober 2023 und der Teil 1 des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: 25. Mai 2023, zugrunde.

Die Leitung der jeweiligen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen und ihre Stellvertretung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1a bis 1f und 2 sind Bestandteile dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 3 bis 8 dieses Bescheides zu beachten.

Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse, die dem Bereich des Schallschutzes zuzuordnen sind, sind für die Bauprodukte der VV TB NRW Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.1 sowie für die Bauarten der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nrn. C 4.1, C 4.2, C 4.3, C 4.4 und C 4.7 Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt/die jeweilige Bauart anerkannte Prüfstellen mit entsprechender Prüfkompetenz zu erteilen.

Für die Durchführung folgender Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{200,tr}$ von Wärmedämmstoffen für Feuerstätten

  - Institut für Gesteinshüttenkunde
    RWTH Aachen
    Mauerstraße 5
    52046 Aachen

- Prüfungen zur Bestimmung der Zug- und Biegefestigkeit, von axialen Dauerschwingungen, von Abweichungen von der Nennmasse je Meter, der bezogenen Rippen- oder Profilfläche, von Knotenscherkräften sowie
- Messung geometrischer Merkmale und
- Durchführung von Schlupfmessungen für Betonstähle, Bewehrung, Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonteile, Metallbauteile sowie Bauprodukte aus dem Tief- und Grundbau

  - Technische Universität Graz
    Institut für Materialprüfung und Baustofftechnologie
    mit angeschlossener TVFA für Festigkeits- und Materialprüfung
    Inffeldgasse 24
    A-8010 Graz

  - Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH
    Hans-Weigel-Straße 2 b
    04319 Leipzig

Deutsches Institut für Bautechnik 37

- Prüfungen zur Bestimmung der Konuspenetration, des Tropfpunktes und des Flammpunktes (Korrosionsschutzmittel Fett und Wachs) für Spannstähle

  - ISP Salzbergen GmbH & Co. KG
    Neukirchener Straße 7
    48449 Salzbergen

- Prüfungen zur Bestimmung der Dichte, Fließraten, Schlageigenschaften, des Rußgehaltes sowie der Rußverteilung für Spannstähle

  - OFI Technologie & Innovation
    Franz-Grill-Straße 5
    A-1030 Wien

- Mechanisch-technologische Prüfungen sowie metallographische Untersuchungen nach EN ISO 15630-1 an Betonstählen

  - DEKRA Automobil GmbH
    Prüflaboratorium
    Untertürkheimer Straße 25
    66117 Saarbrücken

- Mechanisch-technologische Prüfungen sowie metallographische Untersuchungen nach EN ISO 15630-3 an Spannstählen

  - Karlsruher Institut für Technologie
    KIT Stahl- und Leichtbau
    Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine
    Kaiserstraße 12
    76131 Karlsruhe

- Prüfungen zur Bestimmung der Zug- und Biegefestigkeit, der Härte und Einsatzhärtungstiefe, der Prüfkräfte, der Schichtdicke, der bezogenen Rippen- oder Profilfläche, von Knotenscherkräften sowie
- Durchführung von Schlupfmessungen für metallische Bauprodukte, außer für Bewehrungsstähle

  - Werkstoffprüfung Kunze GmbH
    Lange Eck 5
    58099 Hagen

  - F + K Werkstoffprüfung und Labor GmbH
    An der Brille 3
    58300 Wetter

Deutsches Institut für Bautechnik 37

Für die Durchführung folgender Prüfungen dürfen Unteraufträge an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, erteilt werden:

- Prüfungen zur Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Flugfeuer und strahlende Wärme im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für die Bauart der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nr. C 4.8

  - Warrington Fire Gent
    Ottergemsestesteenweg - Zuid 711
    B - 9000 Gent

- Prüfungen zur Bestimmung der Feuerwiderstandsdauer nach DIN EN 1366-1 in Verbindung mit DIN EN 1363-1 im Rahmen der Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse für das Bauprodukt der VV TB NRW Kapitel C 3 lfd. Nr. C 3.1 und die Bauart der VV TB NRW Kapitel C 4 lfd. Nr. C 4.4

  - DBI - Danish Institute of Fire and Security Technology
    Jernholmen 12
    DK - 2650 Hvidovre

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 12.05.2022 mit Ausnahme der Anerkennungen als
- **Prüfstelle für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung,**
- **als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung und**
- **als Zertifizierungsstelle**

für Bauprodukte mit allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nach der im Bescheid vom 20.12.2018 in Bezug genommenen ehemaligen Bauregelliste A Teil 1 und Teil 2.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann widerrufen werden, insbesondere wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Prüfzeugnisse gemäß Anlage 3,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Bauprodukten vor Bestätigung der Übereinstimmung gemäß Anlage 4,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Zertifizierungsstellen gemäß Anlage 5,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 6,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Überwachungsstellen für die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten gemäß Anlage 7,
- den Richtlinien für die Tätigkeit von Prüfstellen für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 8

oder den erteilten Auflagen verstößt. Die Richtlinien können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigefügt.

Deutsches Institut für Bautechnik
37

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Lieferanschrift: Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen; Postanschrift: Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) erhoben werden.

Dr. Rolf Kaulich
Referatsleiter

Beglaubigt
Deutsches Institut für Bautechnik
37